

Checken Sie Ihren Vermögensverwalter

Drum prüfe, wer sich derart bindet!

Fühlen Sie Ihrem zukünftigen Vermögensverwalter auf den Zahn. Lassen Sie sich von ihm Beweise seines Könnens vorlegen. Dokumentieren Sie alle Gespräche. Diese sollten Sie in Anwesenheit eines Zeugen führen. Aufpassen sollten Sie bei oberflächlichen Verwaltern. Wer sich keine Zeit für Sie nimmt und sich nicht ganz genau nach Ihren Finanzen und Zielen erkundigt, verstößt gegen seine Grundpflicht als Vermögensverwalter und macht sich haftbar. Den Vertrag selbst lassen Sie am besten vor der Unterschrift von einem auf Anlegerrecht spezialisierten Anwalt überprüfen. So entdecken Sie am ehesten die für Sie ungünstigen Vertragsklauseln.

Achten Sie auf die Erlaubnis!

Vermögensverwalter brauchen eine Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Wer diese nicht vorweisen kann, ist unseriös und betreibt verbotene Geschäfte. Das gilt auch für Vermögensverwaltungen, die glauben, sie könnten sich im Ausland vor der Genehmigungspflicht drücken. Rechtlich steht fest: Wer vom Ausland aus in Deutschland auf Kundenfang geht, braucht eine Genehmigung der BaFin. Liegt diese nicht vor, kann der geprellte Anleger Schadensersatz verlangen.

Verbieten Sie Extraportionen!

Achten Sie im Vertrag darauf, dass der Vermögensverwalter keine Provisionen von Banken oder Investmentgesellschaften kassieren darf. Hiermit beugen Sie zugleich der Spesenreiterei (Churning) vor. Dabei sorgt der Verwalter absichtlich für viele Transaktionen, um an den Umsätzen zu verdienen.

Bestehen Sie auf ein Kräftemessen!

Vermögensverwalter müssen ihren Kunden seit Herbst 2007 einen Vergleichsmaßstab mitteilen, damit Sie erkennen, wie gut der Verwalter arbeitet. Schlägt er den Dax oder nicht? Diese Informationspflicht gilt leider nur für den Vertragsabschluss. Wenn Sie die Performance auch später noch bei jedem Jahresbericht am gleichen Maßstab messen wollen, müssen Sie diese Informationspflicht des Verwalters per Vertrag einfordern.

Achten Sie auf Verjährungsfristen!

Viele Schadensersatzansprüche basieren auf Beratungsfehlern vor Vertragsabschluss. Hier tut schnelles Handeln Not. Kunden sollten beim leisesten Verdacht nicht zögern, einen Anlegerrichter aufzusuchen.

Auf dem Seidenberg 5 D - 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 - 1733-0 Fax 02241 - 1733-44 eMail info@rechtinfo.de

Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.